



rektifizierte Stellungnahmen

**mit Änderung zu Frage 7 Postulat 26
(Seiten 12 und 13)**

zur

Motion

Nr. 25 2000/2004

von Walter Kissel und Trudi Bissig-Kenel
namens der FDP-Fraktion,
vom 27. Oktober 2000

zum

Postulat

Nr. 26 2000/2004

von Walter Kissel und Trudi Bissig-Kenel
namens der FDP-Fraktion,
vom 27. Oktober 2000

zum

Postulat

Nr. 60 2000/2004

von Bruno Heutschy
namens der SVP-Fraktion
vom 8. Januar 2001

Nachhaltige Ausländerpolitik I – Leitbild Einbürgerung/Integration Nachhaltige Ausländerpolitik II – Bestandesaufnahme Deutschprüfung für einbürgerungswillige Personen

Der Stadtrat beantwortet die Motion und die Postulate wie folgt:

1. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern – Historischer Kontext und Vergleich mit andern europäischen Ländern

Im schweizerischen Einbürgerungssystem gibt es zwei Verfahren: das erleichterte und das ordentliche Verfahren. Bei den erleichterten Einbürgerungen haben die Gemeinden keine Entscheidungskompetenz. Das ordentliche Einbürgerungsverfahren hat sich wie folgt entwickelt:

- 1848 Seit Beginn des modernen Bundesstaates besteht ein Schweizer Bürgerrecht, wobei die Kompetenz zur Erteilung bei den Kantonen und Gemeinden liegt. Wer sich zur Zeit der Gründung auf dem Territorium des neuen Bundesstaates aufhielt und arbeitete, wurde automatisch Schweizer Bürger.
- 1874 Die neue **Bundesverfassung** überträgt dem Bund die Kompetenz, Bedingungen für die Einbürgerungen festzulegen.
- 1876 Das **Bundesgesetz über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts** legt erstmals eidgenössische Minimalbedingungen fest. Um die Jahrhundertwende beträgt die Ausländerquote in der Schweiz 10 %.
- 1903 Ein neues **Bundesgesetz** gibt den Kantonen die Kompetenz, bei Kindern von ausländischen Eltern Zwangseinbürgerungen vorzunehmen. Mittels Einbürgerungen soll die ausländische Bevölkerung assimiliert werden. Das Wohnsitzerfordernis beträgt nur 2 Jahre.
- 1917–1920 In den Jahren vor und nach dem ersten Weltkrieg sehen eidgenössische Politiker die „nationale Existenz“ bedroht. Das Wohnsitzerfordernis wird von 2 auf 6 Jahre angehoben.
- 1931 Das **Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern** tritt in Kraft. Mit diesem Instrument wird die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer erstmals nicht ausschliesslich über Einbürgerungen, sondern auch über die Einwanderungsbeschränkung gesteuert.
- 1952 Die Einbürgerungsfrist wird auf 12 Jahre erhöht.
- 1992 Bei der Gesetzesrevision des **Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes** wird die Doppelbürgerschaft möglich. Neu werden die Gesuchstellenden „überprüft“, ob sie mit „schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Bräuchen vertraut“ sind und ob sie in die „schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind“. Damit verschiebt sich die

Politik von der Assimilation der Ausländerinnen und Ausländer in Richtung Integration.

- 1994 Die eidgenössische Vorlage zur erleichterten Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, scheitert am Ständemehr.
- 2001 Revision der Bundesgesetzgebung
Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gibt im Februar 2001 den Entwurf zu einer Gesetzesrevision **zum Bundesgesetz über den Erwerb und zum Verlust des Schweizer Bürgerrechtes** für Einbürgerungserleichterungen für junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer in die Vernehmlassung. Es wird vorgeschlagen, die zweite und dritte Ausländergeneration durch Erleichterung der Einbürgerung besser zu integrieren. Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation sowie deren Kinder sollen künftig ohne administrativen Aufwand automatisch eingebürgert werden. Vorgeschlagen wird auch eine Harmonisierung der Einbürgerungsgebühren, eine Verfahrensvereinfachung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden und der Beitritt zur europäischen Staatsangehörigkeitskonvention. Zusätzlich soll eine Beschwerdemöglichkeit gegen Ablehnungen von Einbürgerungen durch die Gemeinde eingeführt werden.

Im europäischen Vergleich hat die Schweiz eine kleine Einbürgerungsquote von 1,4 %. (Von 100 Ausländerinnen und Ausländern werden statistisch gesehen 1,4 Personen eingebürgert.) 1997 wurden in Österreich 2,2 %, in den Niederlanden 8,8 %, in Deutschland 3,7 % und in Dänemark 5,5 % der ausländischen Bevölkerung eingebürgert.

Bei der Einbürgerungsfrist (Wohnsitzdauer, bis auf ein Gesuch eingetreten werden kann) bestehen folgende Fristen: Schweiz 12 Jahre, Österreich und Deutschland 10 Jahre, Dänemark 7 Jahre, Niederlande und England 5 Jahre.

In den Bürgerrechtsgesetzen verschiedener europäischer Länder kommen *unterschiedliche staatsbürgerliche Konzeptionen* zum Tragen. Manche Gesetzgebungen beruhen auf dem Prinzip des *jus sanguinis*, der Weitergabe der Staatsbürgerschaft durch Abstammung. Andere beruhen auf dem *jus soli*, dem Staatsbürgerrecht des Geburtslandes.

Die europäische Bürgerrechtskonvention des Europarates vom 6. November 1997 verbietet:

- die Diskriminierung nach Herkunftsstaaten;
- Wohnsitzfristen von mehr als 10 Jahren

und verlangt:

- Erleichterung für Ehegatten, Adoptierte, Flüchtlinge und Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation;
- ein Verfahren, das in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden kann;

- eine schriftliche Begründung und ein Rekursrecht bei Ablehnungen;
- einen vernünftigen Rahmen für Kostenauflagen.

Die Schweiz hat wegen ihres strengen und restriktiven Einbürgerungsverfahrens die Konvention nicht unterzeichnet.

2. Kantonale Gesetzgebung

Im Kanton Luzern wurde 1994 eine Bürgerrechtsgesetzgebung, wie sie der europäischen Bürgerrechtskonvention entsprechen würde, mit einem Referendum bekämpft und in der Volksabstimmung abgelehnt. Sie sah vor, dass ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung gesetzlich verankert wird. Der Stadtrat respektiert diesen Volksentscheid, ist aber der Meinung, dass zumindest für Ausländerinnen und Ausländer der 2. und 3. Generation eine offensive Einbürgerungspolitik praktiziert werden sollte. Der Stadtrat unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen in seiner Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über den „Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes“.

3. Integration

Die Geschichte der Schweiz ist wesentlich durch Menschen geprägt, die aus verschiedenen Ländern zugewandert sind. Sie sind Teil unserer Gesellschaft geworden und tragen zur wirtschaftlichen und kulturellen Bereicherung bei. Lange Zeit war die schweizerische Ausländerpolitik durch den Arbeitsmarkt gesteuert. Vor allem die langjährige Praxis mit dem Saisonierstatut hat diesen Menschen die Integration erschwert.

Integration heisst nicht Aufgabe der eigenen Wurzeln und eine völlige Anpassung an die neuen Gegebenheiten am neuen Wohnsitz. Es ist durchaus erwünscht, dass Kontakte zum ursprünglichen Heimatland weiter gepflegt werden.

Das Ziel einer verantwortungsbewussten Ausländerpolitik besteht nach Meinung des Stadtrates darin, diese Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und ihnen nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte einzuräumen. Der Grad der Integration einer Bevölkerungsgruppe lässt sich nicht messen. Trotzdem zeigt es sich, dass die Integration besser und einfacher ist, je ähnlicher die Lebensumstände der Zugewanderten den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einheimischen Bevölkerung werden.

Der kantonale Gesetzgeber fordert die Eingliederung der Einbürgerungswilligen in die „örtlichen Verhältnisse“. Diese Integration lässt sich anhand verschiedener Indizien überprüfen: Ein wichtiges Indiz ist sicher das Beherrschen der deutschen Sprache. Die Deutschkenntnisse sollten ausreichen für die im Alltag notwendige Kommunikation. Es ist zu beachten, dass Französisch, Italienisch und Rätoromanisch ebenfalls Landessprachen sind. Weitere Indizien sind die lange Wohnsitzdauer in der Schweiz und die Berücksichtigung des sozialen Umfeldes. Das Leitbild des Regierungsrates für Ausländer- und Integrationspolitik des Kantons Luzern vom

4. Januar 2000 weist darauf hin, dass die Aufspaltung der Gesellschaft in soziale Schichten oder ethnische Gruppen verhindert werden soll. Die Vielfalt als Folge der Globalisierung darf nicht nur als Problem, sondern muss auch als Chance wahrgenommen werden. Integration verlangt Lernbereitschaft, Verständnis, Toleranz, Kompromissbereitschaft und Wille zu Kooperation und Eigenleistungen der gesamten Bevölkerung.

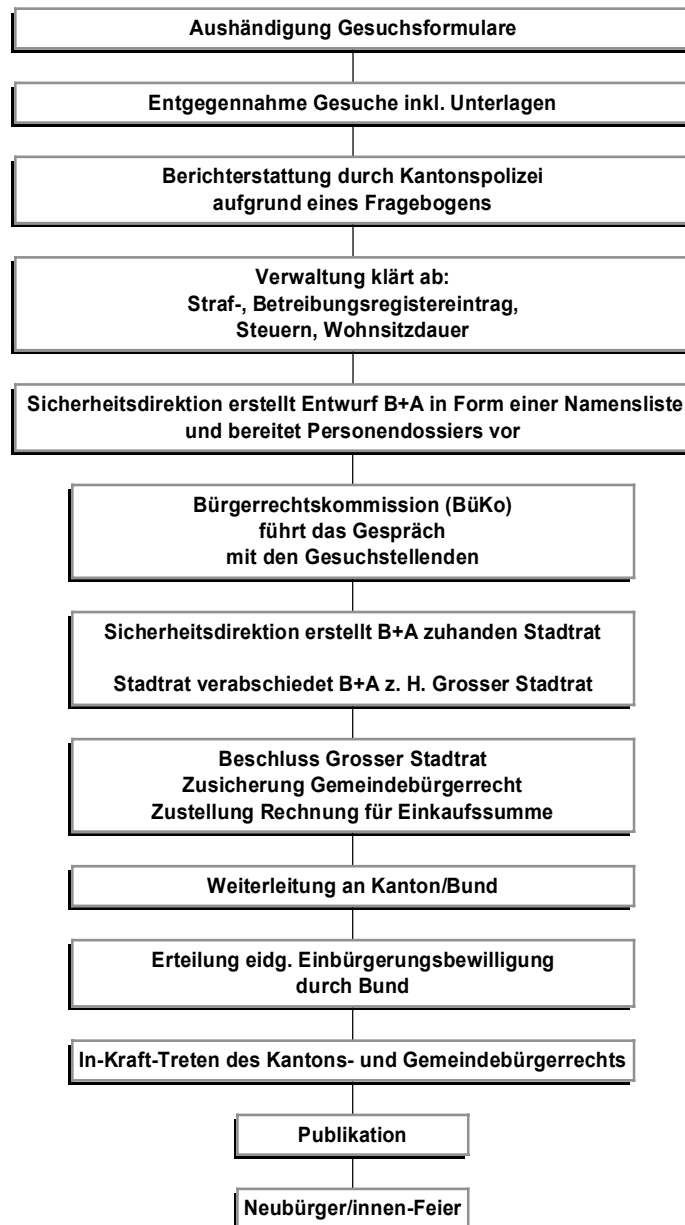
4. Das Einbürgerungsverfahren in der Stadt Luzern

Das Einbürgerungsverfahren in der Stadt Luzern war bis zur Gemeindefusion im letzten Jahr Aufgabe der Bürgergemeinde. Der Grosse Bürgerrat erteilte im Jahr 1998 170 und 1999 272 Ausländerinnen und Ausländern das Bürgerrecht. Im Gegensatz zu anderen politischen Gemeinden im Kanton Luzern gab die bisherige Einbürgerungspraxis in der Stadt Luzern keinen Anlass zu politischen Auseinandersetzungen.

Ab 1. September 2000 übernahm die Neue Stadt Luzern die Einbürgerungen. Die federführende Sicherheitsdirektion entschied, an der bewährten Praxis der Bürgergemeinde festzuhalten. Die Verwaltung prüft die eingehenden Gesuche sorgfältig und macht gründliche Abklärungen zu den gesetzlichen Vorgaben. Der Bürgerrechtskommission werden nur Dossiers von Gesuchstellenden vorgelegt, die alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Beurteilung der Integration besteht ein gewisser Ermessensspielraum. Die Kommission führt mit allen Einbürgerungswilligen ein persönliches Gespräch und stellt darauf ihre Anträge an den Stadtrat. Dieser erstellt den Bericht und Antrag zuhanden des Parlamentes.

Rund 12'500 Ausländerinnen und Ausländer leben in der Stadt Luzern. Mehr als ein Drittel würde die formellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Nur ein kleiner Teil davon stellt ein Einbürgerungsgesuch. Der Entscheid, sich einbürgern zu lassen, ist meist wohlüberlegt und hat verschiedene Hintergründe. Oft haben Kriegszustände oder wirtschaftliche Not die Menschen dazu gezwungen, ihren Erwerb in einem anderen Land, z. B. in der Schweiz, zu suchen. Trotzdem fühlen sich die meisten eng mit ihrer Heimat verbunden. Die Zugehörigkeit zu einem neuen Land bedeutet gewissermassen den Abschied vom Ursprungsland, auch wenn die Doppelbürgerschaft von vielen Ländern anerkannt wird. Heimat ist dort, wo man sich vertraut fühlt mit Sitten und Gebräuchen und wo man sich geborgen fühlt. Der Schweizer Pass gibt Ausländerinnen und Ausländern Perspektiven für die politische Mitsprache in der Schweiz und in der Wohngemeinde, für die wirtschaftliche Sicherheit oder die berufliche Zukunft ihrer Kinder. Wer jahrelang in der Schweiz gelebt und gearbeitet, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hat und allen Verpflichtungen nachgekommen ist, hat nach Meinung des Stadtrates ein Recht auf Einbürgerung. Für viele schon länger in der Schweiz lebende Ausländerinnen und Ausländer ist die Einbürgerung der Abschluss der Integration.

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens



5. Voraussetzung für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

5.1 Gesetzliche Voraussetzungen (kant. Bürgergesetz vom 21. November 1994)

- ordentliches Wohnsitzerfordernis: 12 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt);
3 Jahre Wohnsitz in der Stadt Luzern in den letzten 5 Jahren vor

Gesuchseinreichung, wobei ein Jahr unmittelbar ununterbrochen vor der Einbürgerung;

- in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen;
- in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sein;
- mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein und sie akzeptieren;
- die Rechtsordnung beachten;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

5.2 Umsetzung der gesetzlichen Kriterien in der Einbürgerungspraxis

Die zitierten Gesetzesbestimmungen enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die bei der Beurteilung des einzelnen Gesuches rechtsgleich und sachgerecht konkretisiert werden müssen:

- kein Eintrag im Strafregisterauszug, mit Ausnahme von Bussen wegen Verkehrsdelikten;
- geordnete finanzielle Situation, dargelegt auf Grund des Betreibungsregisterauszuges;
- keine Steuerschulden.

6. Schlussfolgerungen des Stadtrates

Der Stadtrat will an der bewährten Praxis der Einbürgerungen festhalten. Einbürgerungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration. Die gesetzlichen Grundlagen müssen sorgfältig angewendet werden. Der Stadtrat geht aber auch davon aus, dass das individuelle und soziale Umfeld von Menschen aus fremden Kulturen bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt werden muss. Er will allen Gesuchstellenden ein faires Einbürgerungsverfahren gewähren.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Gestaltung des Verhältnisses zwischen der Luzerner Bevölkerung schweizerischer und nichtschweizerischer Abstammung eine zentrale aktuelle Aufgabe und ständige Herausforderung ist. Für Menschen aus fremden Kulturen ist es sehr anspruchsvoll, ein neues Leben in einer ungewohnten Umgebung aufzubauen. Die einheimische Bevölkerung muss offen sein für Neues und Ungewohntes, was Toleranz und Verständnis auch von ihr bedingt. Gegenseitige Begegnungen können interessant und bereichernd sein, aber auch Konflikte im Zusammenleben wird es immer geben. Wichtig scheint dem Stadtrat, dass diese angegangen und friedlich gelöst werden können.

6.1 Instrumente der Integrationspolitik

Integrationspolitik ist umfassend und betrifft sehr viele Bereiche der Politik und der Gesellschaft. Verschiedene Anstrengungen seitens des Stadtrates wurden in den letzten Jahren unternommen, um in der Stadt Luzern ein friedliches Miteinander der einheimischen und der ausländischen Wohnbevölkerung zu ermöglichen.

1. Das interkulturelle Forum ist eine stadträtliche Kommission, die den Stadtrat zu Fragen des interkulturellen Zusammenlebens in der Stadt Luzern berät.
2. Die öffentlichen Schulen übernehmen mit diversen Angeboten (Horte, Deutsch für Fremdsprachige, Integrationsklassen usw.) einen grossen Anteil im Bereich Integration. In der neu zu wählenden Schulpflege, in der ein Mitglied mit Migrationserfahrung und Fachwissen zur Integrationsförderung mitarbeiten wird, sollen diese Bemühungen noch vermehrt zum Tragen kommen.
3. Die schulische Sozialarbeit beschäftigt sich mit Integrationsfragen, wie auch die neue Integrationsbeauftragte und die mobile Kinder- und Jugendarbeit.
4. Der Stadtrat hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Lösungen im Bereich der Gewalt von Jugendlichen sucht.
5. Für fremdsprachige Mitarbeitende (vor allem im Pflegebereich) sind Deutschkurse geplant.
6. Die Sicherheitsdirektion will für Einbürgerungswillige eine Broschüre erarbeiten.

7. Stellungnahme zu den Vorstössen

7.1 Sprachkenntnisse. Stellungnahme zum Postulat 60, Bruno Heutschy namens der SVP-Fraktion, vom 8. Januar 2001: „Deutschprüfung für einbürgerungswillige Personen“

Die Bürgerrechtskommission beurteilt im direkten Gespräch die Sprachkenntnisse der Gesuchstellenden. Bei ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache wird das Einbürgerungsverfahren sistiert und mit den Einbürgerungswilligen ein Zeitraum vereinbart, während dem sie mit Hilfe von Sprachkursen die Deutschkenntnisse verbessern können. Verschiedene Institutionen bieten Sprachkurse an, die auf das individuelle Bildungsniveau der Kursteilnehmenden Rücksicht nehmen. Der oder die Einbürgerungswillige werden auf geeignete Kurse hingewiesen.

Die im Postulat 60 von Bruno Heutschy geforderte Deutschprüfung für einbürgerungswillige Personen hingegen behandelt alle gleich, aber nicht im Sinne der Rechtsgleichheit, da Gleiches mit Ungleichem verglichen wird. Solche Tests berücksichtigen die sozioökonomische und kulturelle Herkunft der einbürgerungswilligen Personen nicht. Ein standardisierter Test behandelt eine Person mit akademischer Ausbildung gleich wie jemanden, der keine Möglichkeit zu einer Ausbildung hatte. Der Stadtrat lehnt solche Deutschprüfungen ab. Die

Kenntnis der deutschen Sprache als Indiz für die Integration der Gesuchstellenden soll im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens für jede Person individuell beurteilt werden.

Der Stadtrat lehnt deshalb das Postulat ab.

7.2 Stellungnahme zum Postulat 26, Walter Kissel und Trudi Bissig-Kenel namens der FDP-Fraktion, vom 27. Oktober 2000: „Nachhaltige Ausländerpolitik II – Bestandesaufnahme“

Das Amt für Statistik gibt in Zusammenarbeit mit der Stadt das Statistische Jahrbuch heraus. Das Statistische Jahrbuch erscheint jährlich jeweils im März und wird allen Grossstadträtinnen und Grossstadträten zugestellt. Die Einwohnerdienste erstellen zusätzlich monatlich eine Statistik mit diversen Kennzahlen.

Zu Frage 1

Die ausländische Wohnbevölkerung soll zahlenmässig erfasst werden, sowohl bezüglich der Absolutzahl wie auch bezüglich der Verteilung nach Nationalitäten.

Ständige ausländische Wohnbevölkerung per 31.12.2000	12'564
(vgl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Luzern, Seite 41)	
Verteilung nach Nationen:	
Deutschland	1398
Frankreich	102
Vereinigtes Königreich	156
Italien	1'730
Österreich	302
Polen	57
Portugal	847
Schweden	97
Spanien	745
Türkei	222
Ungarn	43
Kroatien	533
Slowenien	18
Bosnien-Herzegowina	543
Serbien (BRYU)	1212
Montenegro (BRYU)	6
Mazedonien	252
Kosovo (BRYU)	215
Voivvodina (BRYU)	6
Jugoslawien o.n.A.	1017
Übriges Europa	478

Afrika	296
Vereinigte Staaten	143
Übriges Amerika	251
Sri Lanka	883
Indien	52
Libanon	11
Pakistan	32
Vietnam	53
Bangladesh	21
Übriges Asien	800
Australien/Ozeanien	35
Staatenlos	1
Staat unbekannt	7

Zu Frage 2

Die Verteilung der Bewilligungen soll eruiert werden: Anzahl Saisonniers (A-Bewilligung), Anzahl Jahresaufenthalter (B-Bewilligung), Anzahl Niedergelassene (C-Bewilligung), Anzahl Kurzaufenthalter.

Verteilung der Bewilligungen , Total per 28.2.2001	12'305
Bewilligung C	6'835
Bewilligung B	3'800
Bewilligung A	98
Bewilligung L (Limitierter Aufenthalt, max. 18 M.)	320
Bewilligung F	701
Bewilligung N	332
Diverse (Besuchsaufenthalter/Ausländer/innen in Abklärung)	219

Zu Frage 3

Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind Erwachsene, wie viele Kinder?

Anzahl Erwachsene, ab 18 Jahren (Stand per 28.2.2001)	9'888
Anzahl Kinder, unter 18 Jahren (Stand per 28.2.2001)	2'417

Zu Frage 4

Zahl der ausländischen Schülerinnen und Schüler und ihre Verteilung nach Nationalitäten.

Ausländische Kindergartenkinder und Schüler/innen Primar- und Oberstufe, Aufteilung nach Nationalitäten (Stand per 8.3.2001)

Nationalität	Kindergarten	Schüler/innen Primarstufe	Schüler/innen Oberstufe
Albanien	5	40	15

Bosnien	12	48	42
Brasilien	1	8	3
Deutschland	5	5	1
Irak	2	6	3
Italien	14	107	38
Kosovo (BRYU)	14	112	72
Kroatien	18	69	19
Mazedonien	5	17	17
Österreich	1	5	2
Portugal	22	67	23
Serbien (BRYU)	11	74	39
Somalia	3	5	2
Spanien	3	34	17
Sri Lanka	34	75	20
Türkei	4	25	18
Jugoslawien	14	63	30
andere	16	86	57
Total ausl. Kinder	184	846	418
Gesamttotal inkl. CH	599	2690	1187

Zu Frage 5

Wie hoch ist der Anteil der (bei uns noch) schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen des Familiennachzuges aus dem Ausland einreisen und bei uns noch in die oberen Schulklassen eintreten?

Keine Angaben möglich. Diese Daten werden statistisch nicht erhoben.

Zu Frage 6

Wie viele Kurzaufenthalts-Bewilligungen (3 Monate) für das Gast- und Unterhaltungsgewerbe werden schätzungsweise pro Jahr für die Stadt Luzern erteilt?

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich max. 18 Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Der Ausländerausweis „L“ ist bestimmt für Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter. Die Ausweiskategorie „L“ soll den kommunalen und kantonalen Behörden sowie den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufzeigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber nur für den im Ausweis eingetragenen Aufenthaltzweck in der Schweiz eine Arbeitserlaubnis hat und keinen Stellenwechsel vornehmen kann. Mit dem Ablauf der Bewilligungsfrist ist der Ausländer oder die Ausländerin zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet. Ein Familiennachzug kommt nicht in Betracht.

Unter diese Kategorie „L“ fallen folgende Personen:

- Personen, welche eine kurzfristige Erwerbstätigkeit von höchstens 6 Monaten

- ausüben;
- Au-pair-Angestellte und Weiterbildungsaufenthalte für junge Berufsleute im Gesundheitswesen für höchstens 18 Monate;
 - qualifizierte Arbeitskräfte, Akademikerinnen und Akademiker, Studierende im Praktikum, Berufsleute, Personen im Rahmen von Hilfs- und Entwicklungsprojekten;
 - Stipendiaten;
 - Montage- und Bauequipen, Missionare;
 - Kunstschaffende, Musikerinnen und Musiker und Artistinnen und Artisten.

Tänzerinnen in Cabarets und ähnlichen Betrieben erhalten die Bewilligung „L“.

Ca. 95 % dieser Tänzerinnen bleiben einen Monat, die übrigen max. 2 Monate in Luzern.

Zu Frage 7

Wie hoch ist der Ausländerinnen- und Ausländeranteil in unseren städtischen Alterswohn- und Pflegeheimen?

26 Personen (Niederlassungsbewilligungen B, C, F)

Wie hoch ist er bei den Pflegepersonen? Wie hoch ist er bei den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern? (Hausdienst, Verwaltung, Küche)

BZ Eichhof	Personen	Schweiz	%	Ausland	%
Allgemein (Verwaltung, Küche/Hauswirtschaft, Technik)	83.00	33.00	39.76	50.00	60.24
Pflege	201.00	146.00	72.64	55.00	27.36
Total	284.00	179.00	63.03	105.00	36.97
BZ Dreilinden	Personen	Schweiz	%	Ausland	%
Allgemein (Verwaltung, Küche/Hauswirtschaft, Technik)	39.00	18.00	46.15	21.00	53.85
Pflege	104.00	76.00	73.08	28.00	26.92
Total	143.00	94.00	65.73	49.00	34.27
BZ Rosenberg	Personen	Schweiz	%	Ausland	%
Allgemein (Verwaltung, Küche/Hauswirtschaft, Technik)	22.00	15.00	68.18	7.00	31.82
Pflege	86.00	59.00	68.60	27.00	31.40
Total	108.00	74.00	68.52	34.00	31.48
BZ Wesemlin	Personen	Schweiz	%	Ausland	%
Allgemein (Verwaltung, Küche/Hauswirtschaft, Technik)	32.00	17.00	53.13	15.00	46.88
Pflege	111.00	91.00	81.98	20.00	18.02
Total	143.00	108.00	75.52	35.00	24.48

PH Hirschpark	Personen	Schweiz	%	Ausland	%
Allgemein (Verwaltung, Küche/Hauswirtschaft, Technik)	6.00	5.00	83.33	1.00	16.67
Pflege	65.00	53.00	81.54	12.00	18.46
Total	71.00	58.00	81.69	13.00	18.31
Pflegewohnungen	Personen	Schweiz	%	Ausland	%
Allgemein (Verwaltung, Küche/Hauswirtschaft, Technik)	0.00	0.00		0.00	
Pflege	37.00	32.00	86.49	5.00	13.51
Total	37.00	32.00	86.49	5.00	13.51
Zusammenfassung	Personen	Schweiz	%	Ausland	%
Allgemein (Verwaltung, Küche/Hauswirtschaft, Technik)	182.00	88.00	48.35	94.00	51.65
Pflege	604.00	457.00	75.66	147.00	24.34
Total	786.00	545.00	69.34	241.00	30.66

Zusammenfassend nimmt der Stadtrat das Postulat entgegen und beantragt dem Grossen Stadtrat, dieses abzuschreiben, da mit den vorliegenden Ausführungen das Anliegen des Postulates erledigt ist.

7.3 Zusammenfassende Stellungnahme zur Motion 25, Walter Kissel und Trudi Bissig-Kenel namens der FDP-Fraktion, vom 27. Oktober 2000: „Nachhaltige Ausländerpolitik I – Leitbild Einbürgerung / Integration“

Die Motion 25 und das Postulat 26 sind mit dem Titel *Nachhaltige Ausländerpolitik* überschrieben. Die Einbürgerungspolitik ist ein Mosaikstein in der Ausländerpolitik. Um eine Ausländerpolitik zu gestalten, die allen Aspekten gerecht wird, sind umfassende soziokulturelle, sozialpolitische, aber auch arbeitsmarktpolitische Massnahmen notwendig. Zum Thema Ausländer- und Integrationspolitik hat der Kanton Luzern im Januar 2000 ein Leitbild vorgestellt. Den Gemeinden kommt die Aufgabe zu, Massnahmen zu planen und umzusetzen. Es ist nicht vorgesehen, dass die Gemeinden des Kantons Luzern eigene Leitbilder erarbeiten, sondern das kantonale Leitbild dient als Grundlage für die Massnahmen.

Für eine rechtsgleiche Einbürgerungspraxis im Kanton Luzern hat der Kanton verschiedene Richtlinien erlassen, z. B. die Richtlinien zum Verfassen von Einbürgerungsberichten vom 16. Mai 2001. Ergänzende Richtlinien der Stadt erübrigen sich deshalb. Jedes Mitglied der Bürgerrechtskommission ist im Besitz einer entsprechenden Dokumentation.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Stadtrat bereits im Dezember 1996 ein Leitbild Interkulturalität für die Stadt Luzern beschlossen hat (StB 2289 vom 11. November 1996). Gleichzeitig wurde auch die stadträtliche Kommission „Interkulturelles Forum“ eingesetzt. Die städtische Integrationsbeauftragte erarbeitet zurzeit ein Konzept zur städtischen

Integrationspolitik. Diese wird auch Gegenstand eines Hauptzieles in der Gesamtplanung 2002–2005 sein.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab, da im Einbürgerungsverfahren die kantonalen Richtlinien genügen für eine rechtsgleiche Beurteilung jedes einzelnen Einbürgerungsgesuches. Das Thema Integration wird der Stadtrat umfassend in einem Konzept bearbeiten.

Stadtrat von Luzern
StB 902 vom 8. August 2001 und
StB 1107 vom 17. Oktober 2001

